

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per Mail**

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen

Luzern, 12. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 126

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

### **I. Grundsätzliches**

Wir begrüssen grundsätzlich die angestrebte systematische Verwendung der AHV-Nummer. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis der kantonalen Verwaltungen und trägt zu einer Vereinfachung der Verfahren bei. Die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator erlaubt es den Behörden, dem Anspruch nach kostengünstigen und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden. Es gilt aber zu beachten, dass die sich bietenden Vorteile gegenüber den möglichen Risiken abzuwägen sind. Es müssen deshalb Massnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu minimieren. Die Revision darf auch nicht dazu führen, dass der potenzielle Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben neutralisiert werden. Unsere Bemerkungen schenken diesem Anliegen die notwendige Beachtung.

### **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *zu Artikel 50b Absatz 1 litera e (neu) Abrufverfahren*

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beteiligen sich Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen

dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Die Subsidiarität der kantonalen Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFEG bedingt, dass die Kantone prüfen können, ob die Sozialversicherungen Geldleistungen ausrichten. Nach Artikel 71 AHVG hat die Zentrale Ausgleichsstelle ein zentrales Register der laufenden Leistungen zu führen, worin die Geldleistungen erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Daten im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Hilfenlosenentschädigungen als besonders schützenswert betrachtet werden. Die Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) verlangen für die Bearbeitung solcher Daten und zusätzlich für ein Abrufverfahren, dass eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne besteht. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, Artikel 50b Absatz 1 durch eine neue Litera wie folgt zu ergänzen:

*«e. den mit dem Vollzug von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen betrauten kantonalen Behörden, zur Berechnung der Beteiligung des Kantons am Aufenthalt der invaliden Person in einer Institution.»*

Wir sind uns bewusst, dass das Abrufverfahren den kantonalen Vollzugsorganen des IFEG umfassende Rechte zuschreibt. Daher könnten wir auch einem alternativen praxistauglichen Lösungsvorschlag (Gesuchsverfahren) in Artikel 50a Absatz 1 d<sup>ter</sup> AHVG (neu) zustimmen:

*«d<sup>ter</sup> den mit dem Vollzug von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen betrauten kantonalen Behörden, wenn Informationen der zentralen Register für die Berechnung der Beteiligung des Kantons am Aufenthalt der invaliden Person in einer Institution notwendig sind.»*

Der Alternativvorschlag bedingt jedoch, dass das Gesuch summarisch begründet werden und der administrative Prozess im Sinne eines standardisierten Abgleichs stattfinden kann.

#### *zu Artikel 153d Technische und organisatorische Massnahmen*

Eine detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe – wie vorgesehen – erachten wir nicht für sinnvoll. Behörden und Organisationen sind bereits heute verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit bzw. den Datenschutz einzuhalten. Im Weiteren haben die Behörden und Organisationen Informatik- und Datenschutzkonzepte ausgearbeitet, die regelmässig weiterentwickelt werden und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHV-Nummer ist dabei lediglich ein zu berücksichtigender Aspekt.

Aus unserer Sicht geht es insbesondere darum, dass die Institutionen nachweisen, dass sie die nötigen Massnahmen getroffen haben. Dafür sollte nicht ein einzelner Aspekt wie die AHV-Nummer in einer Detailregelung auf Gesetzesstufe reguliert werden. Es empfiehlt sich vielmehr, eine Regelung auf Verordnungsstufe zu erlassen. Den Behörden und Organisationen sollte die Möglichkeit gelassen werden, nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und dem Datenschutz mit geeigneten Massnahmen auch für die Verwendung der AHV-Nummer Rechnung tragen.

Wir regen deshalb an, auf eine Detailregelung im AHVG zu verzichten und diese in einer Verordnung festzulegen. Wir schlagen deshalb für Artikel 153d folgende Formulierung vor:

*«<sup>1</sup>Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.*

*<sup>2</sup>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.»*

*zu Artikel 153e Absatz 2 Risikoanalyse*

Die vorgesehene Regelung, dass die in Absatz 1 genannten Einheiten ein Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird, führen sollen, ist mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Wir erachten diese Lösung für ineffizient. Wesentlich wirtschaftlicher und wirkungsvoller wäre ein zentral koordiniertes Vorgehen. Der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) sollte die Aufgabe übertragen werden, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und entsprechende Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen deshalb, auf die von den einzelnen Kantonen zu führenden Verzeichnisse über die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu verzichten. Artikel 153e Absatz 2 könnte wie folgt formuliert werden:

*«... Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt für die Durchführung der Risikoanalyse ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.»*

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat